

# PATIENTENVERFÜGUNG

## I.

### Zweck:

Der Patient hat die Möglichkeit, rechtsverbindliche – also auch für jeden Arzt bindende – Verfügungen zu treffen, um im zukünftigen Fall des Verlustes seiner Einsichts- und Urteilsfähigkeit bestimmte medizinischen Behandlungsmaßnahmen **auszuschließen**.

## II.

### Voraussetzung:

Der Patient muss zum Zeitpunkt der Errichtung einsichts- und urteilsfähig, d. h. in der Lage sein, den Grund und die Bedeutung der von ihm abgelehnten Behandlung einzusehen. Vor der Errichtung muss eine umfassende **ärztliche Aufklärung** über Wesen und Folgen der Verfügung stattfinden. Der Arzt muss die Aufklärung und die zu diesem Zeitpunkt bestehende Einsichts- und Urteilsfähigkeit **schriftlich dokumentieren** und insbesondere darlegen, dass und warum die belehrte Person die Folgen der Verfügung **zutreffend einschätzt** (z. B.: weil sich die Verfügung auf eine Krankheit bezieht, an der er selbst oder ein naher Angehöriger leidet bzw. gelitten hat).

Unerheblich ist, ob der Patient zum Zeitpunkt der Errichtung bereits erkrankt ist oder nicht.

## III.

### Inhalt

#### der

### „verbindlichen“ Patientenverfügung:

Die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, müssen konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang hervorgehen. Der Patient muss hinsichtlich der Diagnose, Behandlungsmöglichkeiten und ihrer Alternativen, deren Risiken und Chancen, die Bedeutung seiner Entscheidung verstehen. Aus der Patientenverfügung muss ersichtlich sein, dass der Patient die Folgen seiner Ablehnung zutreffend einschätzt.

Beispielsweise kann der Patient verfügen, dass im Falle eines völligen und irreversiblen Mangels jeglichen Bewusstseins keine künstliche Ernährung oder Beatmung erfolgen soll. Die bloße Erklärung „*dass keine lebensverlängernden Maßnahmen gesetzt werden sollen*“ könnte unter Umständen als nicht konkret genug formuliert gelten. Die abgelehnten Behandlungsmethoden sollen daher **detailliert** dargestellt werden.

Neben diesem – für die verbindliche Wirkung notwendigen – Inhalt kann der Patient z. B. Wünsche äußern, konkrete Vertrauenspersonen beizuziehen oder den Kontakt zu bestimmten Personen ablehnen.

Das Verlangen nach einer **bestimmten Behandlungsmethode** ist nicht Gegenstand einer Patientenverfügung, da der Patient keinen Anspruch auf eine **medizinisch nicht indizierte** Behandlung hat.

Erklärungen des Patienten, dass der behandelnde Arzt eine medizinische Maßnahme in der Absicht setzen solle, sein **Leben zu verkürzen**, können nicht Gegenstand einer Patientenverfügung sein, weil die **aktive Sterbehilfe** immer **rechtswidrig** ist, auch wenn sie ausschließlich zum Zweck der Abkürzung qualvollen Sterbens geleistet wird.

#### IV.

##### Rechtswirkungen:

Eine verbindliche Patientenverfügung ist wie eine aktuelle **Behandlungsverweigerung** zu qualifizieren: Sie bindet den Arzt im Sinne eines Vetorechts des Patienten absolut. Handelt der Arzt entgegen der Verfügung, liegt eine **eigenmächtige Heilbehandlung** vor.

#### V.

##### Form:

Die Patientenverfügung muss schriftlich (mit Datum) von folgenden Personen errichtet werden:

- 1.) **Rechtsanwalt**  
oder
- 2.) **Notar**  
oder
- 3.) **rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung.**

Diese errichtenden Personen müssen die Patientenverfügung unter Angabe ihres Namens und der Anschrift durch eigenhändige Unterschrift (eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht nötig) dokumentieren.

Die Patientenverfügung ist vom Patienten eigenhändig (auch hier ist keine Beglaubigung erforderlich) zu unterfertigen.

Der Patient ist über die rechtlichen Folgen der Patientenverfügung sowie die Möglichkeit des **jederzeitigen Widerrufs** zu belehren und diese Belehrung durch die eigenhändige Unterschrift des Errichtenden zu dokumentieren.

Insbesondere ist der Patient darauf aufmerksam zu machen, **dass seine Entscheidung vom Arzt selbst dann befolgt werden muss, wenn die Behandlung medizinisch indiziert wäre und der Patient ohne diese voraussichtlich sterben wird, weil eine Behandlung gegen den Willen des Patienten als eigenmächtige Heilbehandlung strafbar ist.**

Anzuschließen ist die Dokumentation des aufklärenden Arztes:

Darin hat der Arzt seine umfassende ärztliche Aufklärung und das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten und des Umstandes, dass und aus welchen Gründen der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt, darzustellen und seinen Namen, Anschrift sowie seine eigenhändige Unterschrift darunter zu setzen.

## **VI.**

### **Medizinische Notfallversorgung:**

In der konkreten Krankheitssituation des Patienten muss die medizinische Notfallversorgung jedenfalls durchgeführt werden, sofern der mit der Suche nach einer verbindlichen rechtskräftigen Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet.

## **VII.**

### **Erneuerungspflicht:**

Die Patientenverfügung muss nach Ablauf von **fünf Jahren** ab Errichtung erneuert werden, sonst verliert sie ihre Verbindlichkeit. Hierbei hat wiederum ein ärztliches Aufklärungsgespräch voranzugehen und müssen die sonstigen Formvorschriften eingehalten werden.

Sollte allerdings der Patient wegen des zwischenzeitig eingetretenen Verlustes seiner Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit die Patientenverfügung **nicht erneuern können, bleibt diese aufrecht!**

(Allerdings verliert die Patientenverfügung jedenfalls ihre Wirksamkeit, wenn sich der Stand der medizinischen Wissenschaft im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung **wesentlich geändert** hat: siehe Punkt IX.)

## VIII.

### Jederzeitige formlose Widerrufbarkeit:

Der Patient kann eine Patientenverfügung, jederzeit widerrufen oder zu erkennen geben, dass sie nicht mehr wirksam sein soll. Voraussetzung dafür ist, dass der Patient im Widerrufszeitpunkt einsichts- und urteilsfähig ist. Der Widerruf ist an **keinerlei** Formvorschriften gebunden! (Dadurch wird dem behandelnden Arzt eine weitere Nachforschungspflicht auferlegt, weil dieser selbst bei Vorliegen einer den Formvorschriften entsprechenden verbindlichen Patientenverfügung nicht ohne weiteres davon ausgehen kann, dass der Patient diese nicht in der Zwischenzeit widerrufen hat! Es muss jedoch dem Patienten die Möglichkeit offen bleiben, seine Meinung „bis zur letzten Minute“ zu ändern.)

## IX.

### Sonstige Unwirksamkeitsgründe:

Unwirksam sind bzw. werden Patientenverfügungen, soweit der Patient bei ihrer Errichtung einem Willensmangel unterlag, ihr Inhalt strafrechtlich nicht zulässig war (z. B. eine aktive Sterbehilfe verlangt wird) oder der **Stand der medizinischen Wissenschaft** sich im Hinblick auf den Inhalt der Verfügung seit ihrer Errichtung **wesentlich geändert** hat!

Das Gesetz führt nicht ausdrücklich aus, ob im Falle der Unwirksamkeit nur die relevante Bestimmung selbst wegfällt, oder die gesamte Patientenverfügung unwirksam wird. Hier wird darauf Bedacht zu nehmen sein, **ob die verbleibenden Bestimmungen auch ohne die unwirksamen verfügt worden wären oder nicht.**

## X.

### „beachtliche“ Patientenverfügung:

Patientenverfügungen, die nicht **alle** gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen (z. B. Daten, eigenhändige Unterschriften) erfüllen, bleiben dennoch für die Ermittlung des Willens des Patienten **beachtlich**.

Motto: *Je mehr die Patientenverfügung dem Idealtyp der **verbindlichen** Patientenverfügung entspricht, desto „beachtlicher“ wird sie für den behandelnden Arzt.*

Hiebei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen zum Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte, wie konkret die abgelehnten medizinischen Behandlungen beschrieben sind, wie umfassend eine vorangegangene ärztliche Aufklärung war, wie häufig sie erneuert wurde und wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt.

## XI.

### Auffindbarkeit:

1.) Der aufklärende Arzt muss die Patientenverfügung

a) in die **Krankengeschichte**

oder

b) - wenn sie außerhalb einer Krankenanstalt errichtet wurde - in die **ärztliche Dokumentation** aufnehmen.

Der Patient kann nach der ärztlichen Aufklärung nicht gezwungen werden, in der Folge eine Patientenverfügung tatsächlich in verbindlicher Form zu errichten.

Sobald der Patient die verbindliche Patientenverfügung tatsächlich errichtet hat und hiervon der Arzt in Kenntnis gesetzt wurde, soll hierüber ein gesonderter Zusatz in die Krankengeschichte/ärztliche Dokumentation aufgenommen werden (der Patient hat aber eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die formgerecht errichtete Patientenverfügung zum Arzt gelangt).

2.) Registrierung:

a) Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte:

In diesem Patientenverfügungsregister kann nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert, sondern auch die eingescannte Abbildung der Verfügung abgespeichert werden! Damit wird bei Abfragen von Krankenhäusern bzw. Ärzten die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche vermieden werden kann.

Die Registergebühren betragen für Neuregistrierung € 17,00 (zuzüglich USt.);

Änderungen, Löschungen bzw. Umregistrierungen verursachen keine Gebühren.

Zusätzlich werden **Hinweiskarten** vom errichtenden Rechtsanwalt ausgestellt, die der Patient selbst bei sich aufbewahren soll.

b) Fehlen einer zentralen Registrierungsstelle:

Darüber, ob Patientenverfügungen existieren, die durch Rechtsanwalt (feststellbar durch Einsicht in das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte), Notar oder Patientenanwaltschaften (Letztere führen keine Register) registriert sind, gibt es derzeit kein zentrales Verzeichnis, auf welches niedergelassene Ärzte oder Krankenanstalten zurückgreifen können. Zuletzt wurde daher ein Vermerk auf der E-Card angeregt.